



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 215/20 Datum: 05.11.2020 Status: öffentlich
Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Neubau eines Kaltwintergartens Gemarkung Crivitz, Flur 14, Flst. 326, 323, 327 (Milanring 43)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	19.11.2020

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Flurstück ist der Neubau eines Kaltwintergartens geplant (siehe Antragsunterlagen).

Hierzu wurde mit Datum vom 19.10.2020 (Posteingang) ein Antrag auf Genehmigungsfreistellung gemäß § 62 LBauO M-V gestellt.

Gemäß § 62 Absatz 2 LBauO M-V ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen erteilt worden sind,
3. die Erschließung gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht innerhalb von einem Monat erklärt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Plan Nr. 3 „Trammer Straße“. Die Festsetzungen des B-Plans werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Das anfallende Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Die Erklärung nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V ist spätestens bis zum 19.11.2020 an den Antragsteller abzugeben. Danach gilt der Antrag nach § 62 Abs. 3 LBauO M-V aufgrund der Verfristung als erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Lageplan
Ansichten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, den geplanten Kaltwintergarten auf den Flurstücken 326, 323 und 327 der Flur 14 in der Gemarkung Crivitz genehmigungsfrei zu stellen.

Das anfallende Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.